



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. Juni 2021
Seite 1 von 4

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:
An die Kommunalen Spitzenverbänden

- Per E-Mail -

Aktenzeichen 311
bei Antwort bitte angeben

RR'in Marie-Christin Trawny
Telefon 0211 837-2366
Telefax 0211 837-
Marie-chris-
tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 28.05.2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 28.05.2021 wird in § 12 die Zulässigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit geregelt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 17.05.2021 nicht mehr; stattdessen gelten die nachfolgenden Erläuterungen.

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 28.05.2021 gültigen Fassung

Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Inzidenzstufen werden in § 1 Abs. 4 definiert:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de.

Gemäß § 12 der aktuellen CoronaSchVO des Landes sind in den Inzidenzstufen 1 bis 3 unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen und Testvorgaben grundsätzlich zulässig:

- Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz;
- über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 3 bis 8 der CoronaSchVO;
- Angebote der Jugendförderung in festen Gruppen im Freien und in geschlossenen Räumen;
- eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen;
- mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen;
- Kinder- und Jugendferienreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einschließlich der gemeinsamen Anreise;

- digitale Angebote.

Die Vorgaben für zulässige Gruppengrößen, Hygieneschutzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit, Testungen von Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie Abstandsregelungen und Maskenpflicht unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe (1 bis 3) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Die jeweiligen Vorgaben für die Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit finden sich in der CoronaSchVO differenziert nach Inzidenzstufen unter:

- §12 Abs. 2 (Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50);
- § 12 Abs. 3 (Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50);
- § 12 Abs. 4 (Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35).


Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutzgesetzes -IfSG („Bundesnotbremse“) im Verhältnis zur Coronaschutzverordnung des Landes

Gemäß § 1 Abs. 5 der CoronaSchVO des Landes bleiben in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten, die Regelungen der CoronaSchVO anwendbar, soweit § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 Satz 4 auch die Kreise und kreisfreien Städte aus, in denen die Regelungen des § 28b Absatz 1 aufgrund des Überschreitens der dort genannten Grenzwerte gelten.

Die o.g. Regelungen gelten bis einschließlich 24.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Schattmann
